

**Bundesgesetz  
über das Internationale Privatrecht  
(IPRG)**

*Vorentwurf*

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987<sup>2</sup> über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert

*Art. 86 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Personen, die über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten verfügen, können, ungeachtet einer allfälligen schweizerischen Staatsangehörigkeit, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines der betreffenden Heimatstaaten unterstellen.

<sup>4</sup> Die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers sind weiterhin zuständig, soweit sich in einem Fall von Absatz 2 oder 3 die Behörden des betreffenden Staates mit seinem Nachlass nicht befassen.

*Art. 87 Abs. 1 und 2, erster Satz*

<sup>1</sup> War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, des Staates, in dem sie liegen, abhängig machen.

<sup>1</sup> ...  
<sup>2</sup> SR 291

<sup>2</sup> Die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne diesbezüglichen Vorbehalt, dem schweizerischen Recht unterstellt hat. ...

*Art. 88 Abs. 1*

<sup>1</sup> War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.

*Art. 90 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Personen, die über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten verfügen, können, ungeachtet einer allfälligen schweizerischen Staatsangehörigkeit, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem der betreffenden Heimatrechte unterstellen. Eine entsprechende Unterstellung wird vermutet, wenn der Erblasser den Nachlass der Zuständigkeit eines der betreffenden Heimatstaaten unterstellt hat (Art. 86 Abs. 3), sofern er diesbezüglich keinen Vorbehalt gemacht hat.

<sup>3</sup> Diese Unterstellung fällt nicht dahin, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört hat.

*Art. 91 Abs. 1 zweiter Satz und 2*

<sup>1</sup> ... Verweist dieses auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, ist das Sachrecht des betreffenden Staates anzuwenden.

<sup>2</sup> Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass dem Recht an seinem letzten Wohnsitz oder dem Recht eines seiner Heimatstaaten unterstellt.

*Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung sowie der Frage der Berechtigung des Nachlassverwalters oder

Willensvollstreckers am Nachlass und seiner Verfügungsmacht darüber.

*Art. 93*

*Aufgehoben*

*Art. 94*

4. Letztwillige Verfügungen

<sup>1</sup> Eine letztwillige Verfügung untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit ihrer Errichtung; ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit.

<sup>2</sup> Unterstellt ein Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.

<sup>3</sup> Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte unterstellen.

<sup>4</sup> Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961<sup>4</sup> über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht.

*Art. 95 Randtitel, Abs. 1, 2, 3, 3<sup>bis</sup> und 4*

5. Erbverträge

<sup>1</sup> Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses; ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit.

<sup>2</sup> Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.

<sup>3</sup> Erbverträge mit zwei oder mehreren Verfügenden müssen dem Wohnsitzrecht beziehungsweise dem bezeichneten Heimatrecht (Abs. 2) jedes Verfügenden entsprechen. Als Erbvertrag gelten auch zwei oder mehrere letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt.

<sup>3bis</sup> Die Vertragschliessenden können den Erbvertrag einem der Heimatrechte des Verfügenden beziehungsweise eines der Verfügenden unterstellen. Diese Unterstellung fällt nicht dahin, wenn die betreffende Person im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört hat.

<sup>4</sup> Für die Form von Erbverträgen sowie anderer vom Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961<sup>5</sup> über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht nicht erfasster Verfügungen von Todes wegen gilt dieses sinngemäss.

<sup>4</sup> SR 0.211.312.1

<sup>5</sup> SR 0.211.312.1

*Art. 96 Abs. 1 Bst. a, c und d*

<sup>1</sup> Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:

- a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden;
- c. wenn sie im Heimatstaat des Erblassers oder in einem seiner Heimatstaaten getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hatte, oder
- d. wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, in seinem Heimatstaat oder einem seiner Heimatstaaten oder, in Bezug auf einzelne Nachlasswerte, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.